Berlin, den 31.03.1999

Vertrag

zwischen der

Bundesbaugesellschaft Berlin mbH
Scharrenstr. 2-3, 10178 Berlin
vertreten durch ihre Geschäftsführer
[redacted] und [redacted]

- nachstehend Gesellschaft genannt -

und

der „Arbeitsgemeinschaft Reichstag - Kunstprojekt im nördlichen Lichthof",
Gesellschaft bürgerlichen Rechtes mit Sitz in 10115 Berlin, Linienstr. 150, bestehend aus

1. [redacted]

2. [redacted]

- nachstehend Künstler genannt -

§1 Gegenstand des Vertrages
(1) Gegenstand des Vertrages ist der Entwurf, die Herstellung und Montage bzw. Aufstellung eines Kunst-am-Bau-Projektes für den nördlichen Lichthof des Reichstagsgebäudes gemäß der beigefügten Lageplanskizze.

(2) Die Gesellschaft beauftragt den Künstler in einer ersten Leistungsstufe gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b mit dem Entwurf eines Kunst-am-Bau-Projektes für den nördlichen Lichthof des Reichstagsgebäudes.

(3) Sofern der Kunstbeirat des Deutschen Bundestages dem Entwurf des Künstlers nicht zustimmt, ist der Künstler ohne zusätzliches Honorar in Ergänzung der ersten Leistungsstufe verpflichtet, einen zweiten Entwurf für ein Kunst-am-Bau-Projekt für den nördlichen Lichthof des Reichstagsgebäudes vorzulegen.

(4) Sofern der Kunstbeirat des Deutschen Bundestages dem ersten oder dem zweiten Entwurf zustimmt, beauftragt die Gesellschaft den Künstler in einer zweiten Leistungsstufe gemäß § 3 Abs. 1 lit. c mit der Herstellung und der Montage bzw. Aufstellung des Kunst-am-Bau-Projektes im nördlichen Innenhof des Reichstagsgebäudes. Der Künstler verpflichtet sich, zu den Konditionen dieses Vertrages den Auftrag anzunehmen und auszuführen.

(5) Sofern der Kunstbeirat des Deutschen Bundestages auch dem zweiten Entwurf des Künstlers nicht zustimmt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Künstler mit der zweiten Leistungsstufe dieses Vertrages gemäß § 3 zu beauftragen.

(6) Die Beauftragung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. In Bezug genommene Paragraphen sind solche dieses Vertrages, wenn nichts anderes erwähnt ist.

§2 Vergütung
Der Künstler erhält als Entgelt für die erste Leistungsstufe dieses Vertrages gemäß § 1 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 einen Betrag in Höhe von 50.000 DM netto. Sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 vorliegen, erhält der Künstler als Entgelt für die zweite Leistungsstufe dieses Vertrages einen Betrag in Höhe von 923.831,77 DM netto. Diesen Beträgen ist der für den Künstler geltende Umsatzsteuersatz hinzuzusetzen.

§3 Leistungen des Künstlers
(1) Der Künstler verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft,

a) in einer ersten Leistungsstufe einen Entwurf für ein Kunst-am-Bau-Projekt für den nördlichen Lichthof des Reichstagsgebäudes vorzulegen und

b) ggf. - sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 vorliegen - in Ergänzung der ersten Leistungsstufe einen zweiten Entwurf für ein solches Kunst-am-Bau-Projekt zu liefern, sowie

c) in einer zweiten Leistungsstufe dieses Kunst-am-Bau-Projekt herzustellen, zu montieren bzw. aufzustellen und der Bundesrepublik Deutschland, die zugleich Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes ist, zu Eigentum zu übertragen.

(2) Die für die Leistungen nach Lit. a - c erforderlichen Materialien und Leistungen Dritter hat der Künstler in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die nach § 2 vereinbarte Vergütung zu beschaffen. Zu den Leistungen Dritter gehört ggf. auch die Planungs- und Koordinationsleistung des Architekten und der beteiligten Fachplaner des Reichstagsgebäudes für die bauliche Einpassung des Kunstwerkes in den Standort nördlicher Lichthof. Ausgenommen hiervon sind Kosten des Kunstwerkes, die zusätzlich entstehen und die ihre Ursache dann haben, daß durch ein Versäumnis der Gesellschaft dem Künstler Planungsvoraussetzungen nicht bekannt gegeben wurden.

(3) Der Künstler garantiert vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 3, daß sämtliche Kosten und Honorare, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 beschriebenen Leistungen anfallen, mit den Vergütungen gemäß § 2 abgegolten sind und die Leistungen für die Vergütungen gemäß § 2 erbracht werden können. Der Künstler erklärt, daß in diesen Vergütungen sämtliche Kosten für den Entwurf entsprechend der ersten Leistungsstufe und für die Herstellung und die Montage bzw. Aufstellung des Kunstwerkes entsprechend der zweiten Leistungsstufe sowie die Kosten der Versicherung gemäß § 4 sowie sämtliche Reisekosten und Nebenkosten des Künstlers und seiner Mitarbeiter enthalten sind.

(4) Die Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Fotos und Modelle, die der Künstler zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b verfaßt, sind Eigentum des Künstlers. Die Gesellschaft erhält jedoch ohne gesondertes Entgelt Kopien der Unterlagen und Fotografien der Modelle. Wurden der Gesellschaft Originale von Unterlagen überlassen, gehen diese nach Ablauf von zwei Monaten gerechnet von der Schlußzahlung der Gesellschaft in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern der Künstler sie nicht zuvor zurückverlangt.

§4 Versicherung
Die Gesellschaft hat für die Herstellung des Kunst-am-Bau-Projektes vor Ort eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung zu Lasten des Künstlers abgeschlossen. Die Versicherungsprämie beträgt 0,84 % des Nettoentgeltes zzgl. Versicherungssteuer von z.Z. 15 %.

§5 Einbehalte
(1) Die Gesellschaft behält von der Vergütung gemäß § 2 die Versicherungsprämie in Höhe von 0,84 % zzgl. Versicherungssteuer von z.Z. 15 % ein. Der Einbehalt wird an die Versicherung abgeführt.

(2) Die Gesellschaft behält des weiteren den bei Doppelbesteuerung von im Ausland steuerpflichtigen Künstlern nach § 50a EStG anfallenden Steuersatz von 26,85 % der Nettovergütung ein und führt diesen an das Finanzamt ab, sofern der Künstler jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung die Befreiung von der Doppelbesteuerung nicht durch eine im Original vorgelegte Bestätigung des Bundesamtes für Finanzen, Bonn, für die Tätigkeit an dem Projekt Reichstagsgebäude nachweist.

(3) Die Einbehalte gemäß Abs. 2 werden anteilig von den Abschlagszahlungen gemäß § 6 abgesetzt. Die Einbehalte auf die Gesamtvergütung bezogenen Abzüge gemäß Abs. 1 werden ab der 2. Rate verrechnet

(4) Die Regelung in Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Künstler der Gesellschaft die Umsatzsteuernummer des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt.

§6 Zahlung
(1) Die Vergütung gemäß § 2 wird in vier Raten ausgezahlt.

(2) Die erste Rate in Höhe von 50.000 DM netto ist mit Abschluß des Vertrages und nach Stellung einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Die verbleibende Vergütung in Höhe von DM 323.851,77 netto wird in drei gleichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 107.943,92 DM wird nach Vorlage der Genehmigung eines der vorgelegten Entwürfe durch den Kunstbeirat des Deutschen Bundestages innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsstellung und Vorlage einer Bürgschaft einer in Deutschland ansässigen europäischen Großbank in Höhe der Bruttorate gezahlt. Die zweite Rate in gleicher Höhe wird mit Beginn der Montag-/Aufstellungsarbeiten drei Wochen nach Anzeige des Montagebeginnes, Vorlage einer weiteren Bürgschaft einer in Deutschland ansässigen europäischen Großbank in Höhe der zu zahlenden Bruttorate und Stellung einer Rechnung gezahlt. Bei Nichtvorlage einer Bürgschaft erfolgt die Zahlung der 2. Rate entsprechend der Montage- und Aufstellungsarbeiten und Vorlage entsprechender Abschlagsrechnungen Die dritte Rate in gleicher Höhe wird nach Herstellung, Montage bzw. Aufstellung und Übereignung des Kunst-am-Bau-Projektes an die Bundesrepublik Deutschland sowie Vorlage der Schlußrechnung fällig Die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH bestätigt die Fertigstellung des Kunstwerkes durch die bauseitige Abnahme unter Beteiligung der Kunstsachverständigen und des Nutzers. Mit Auszahlung der dritten Rate werden die gestellten Bürgschaften zurückgegeben.

(3) Die Teilraten kommen jeweils unter Berücksichtigung der Einbehalte gemäß § 5 zur Auszahlung.

§7 Termine
Der Künstler verpflichtet sich, den Entwurf für das Kunst-am-Bau-Projekt zum Beginn der parlamentarischen Sitzungsperiode nach der Sommerpause 1999, spätestens bis zum 15.08.1999 vorzulegen. Sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 vorliegen, verpflichtet sich der Künstler, einen zweiten Entwurf nach § 3 Abs. 1 lit. b innerhalb einer angemessenen Zeit - berechnet ab Ablehnung des ersten Entwurfes durch den Kunstbeirat - anzufertigen. Sofern eine Beauftragung des ersten Entwurfes nach § 1 Abs. 4 erteilt wurde, verpflichtet sich der Künstler, das Kunstwerk unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens 4 Monate nach der Entscheidung des Kunstbeirates vollständig herzustellen und am vorgesehenen Standort im nördlichen Lichthof des Reichstagsgebäudes zu montieren bzw. aufzustellen. Sollte die Montage in die Wintermonate fallen, verlängert sich die Frist um die Tage, an denen witterungsbedingt eine Montage nicht möglich ist. Wird ein zweiter Entwurf gefordert, ist dieser spätestens 4 Monate nach Ablehnung des 1. Entwurfes durch den Kunstbeirat vorzulegen und spätestens 4 Monate nach seiner Genehmigung durch den Kunstbeirat herzustellen, zu montieren und aufzustellen.

§8 Urheberrecht
(1) Die Gesellschaft darf das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Künstlers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist, insbesondere darf die Gesellschaft den Standort des Werkes verändern. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen das ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder sonstigen Beeinträchtigungen i.S. des § 14 UrhG (Urheberrechtsgesetz) führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse der Gesellschaft hinter dem Schutzinteresse des Künstlers zurückstehen muß. In diesem Fall wird die Gesellschaft den Künstler über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der Gesellschaft bestimmten angemessenen Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er mit den Änderungen einverstanden ist. Der Künstler wird von jeder beabsichtigten Standortveränderung informiert.

(2) Die Urheberschaft des Künstlers wird in Abstimmung mit ihm an dem Kunstwerk in geeigneter Form sichtbar gemacht.

(3) Der Künstler überträgt der Gesellschaft das Nutzungsrecht an dem Entwurf und dem ausgeführten Werk. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf sämtliche nichtkommerzielle Nutzungsarten Die Übertragung ist nach dem mit diesem Vertrag an den Künstler zu zahlenden Entgelt abgegolten.

(4) Beide Vertragschließenden haben das Recht zur Veröffentlichung oder zur Genehmigung von Veröffentlichungen von Abbildungen des Werkes auf Fotografien, Film, Videofilmen und dergleichen im redaktionellen Teil von Zeitschriften, in Periodika, Büchern und Kino. Bei derartigen Abbildungen oder Veröffentlichungen hat die betreffende Partei nach Möglichkeit für eine angemessene Würdigung Sorge zu tragen, in dem sie den Künstler als Urheber des Werkes bezeichnet und den Standort des Werkes sowie den Eigentümer benennt.

(5) Die Gesellschaft kann ihre Befugnisse nach diesem Vertrag im Rahmen des § 34 UrhG auf Dritte, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Sie wird in diesem Fall auch die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen an den betreffenden Dritten übertragen.

(6) Die Rechte nach diesen Paragraphen bleiben auch bei einer Kündigung, gleich aus welchem Grunde bestehen.

(7) Die Gesellschafter der Arge, die Herren [redacted] und [redacted] stimmen den vorstehenden Regelungen zum Urheberrecht ausdrücklich zu, auch soweit das Urheberrecht oder Nutzungsrechte hieran ihnen allein oder gemeinschaftlich zusteht und der Arge nicht, nicht vollständig oder nur befristet zusteht.

§9 Zurückbehaltungsrecht
Dem Künstler steht ein Zurückbehaltungsrecht nur bei einem unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch zu.

§10 Haftung
Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre.

§11 Rücktrittsrecht
Sieht der Künstler sich nicht in der Lage, gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 lit. a und b einen seinen künstlerischen Anforderungen genügenden Entwurf für das Kunst-am-Bau-Projekt vorzulegen und teilt er dies der Gesellschaft bis spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 7 vereinbarten Frist für die Entwurfsvorlage mit, ist die Arge zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muß schriftlich erklärt werden. Die Arge hat in diesem Fall ggf. bereits vereinnahmte Entgelte in voller Höhe zurückzuzahlen und diese ab Erhalt mit 5% zu verzinsen. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien - gleich aus welchem Rechtsgrund - bestehen nicht.

§12 Ergänzende Vereinbarung
Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 03. Juni 1999

Für die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH

Für die Arge und für sich selbst

[redacted]